

Abschnitt III

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§25

Verletzung der Arbeitsdisziplin

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitsdisziplin entscheidet der Disziplinaryorgesetzte auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Einbeziehung der Mitarbeiter und nach Beratung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, ob eine Aussprache im Kollektiv ausreichend ist, ein Antrag auf Beratung der Konfliktkommission gestellt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Für die nach Abs. 1 zu treffende Entscheidung ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Mitarbeiters und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Beantragt der Staatsanwalt oder ein anderes dazu befugtes Organ die Einleitung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission oder eines Disziplinarverfahrens, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen erläßt Bestimmungen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Disziplinarverfahren.

§26

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- Herabsetzung im Dienstrang,
- fristlose Entlassung bzw. Abberufung ohne Einhaltung einer Frist.

(2) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Konfliktkommission oder, wenn sein Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, beim übergeordneten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Das gilt nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wurde, wenn die Disziplinarmaßnahme vom Minister für Post- und Fernmeldewesen ausgesprochen wurde.

(3) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters nicht berührt.

§27

Erlöschen und Streichen von Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten können sie vor Ablauf dieser Frist durch den Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden. Das Erlöschen oder Streichen einer Disziplinarmaßnahme ist dem Mitarbeiter mitzuteilen.

(2) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen befördert werden.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. November 1970 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. II Nr. 94 S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h

Vorsitzender

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

S c h u l z e

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung,
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Post“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

§ 2

Die Medaille kann für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Post- und Fernmeldewesen und seine Stellvertreter,
- die Leiter der Bezirksdirektionen der Deutschen Post, der Leiter der Funkdirektion der Deutschen Post sowie die Leiter der zentralen Ämter der Deutschen Post,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und die Bezirksgewerkschaftsleitungen Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind in Gewerkschafts-, Abteilungs- bzw. Belegschaftsversammlungen zu beraten.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen regelt den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in der Regel zum 1. Mai. dem